



Verordnung zum Auftrags- und Bestellwesen

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBH, BSG 731.2)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern BSIG Nr. 7/731.2/1.2
- Organisationsreglement der Bürgergemeinde Niederbipp (OgR)
- Organisationsverordnung der Bürgergemeinde Niederbipp (OgV)

2. Schwellenwerte gesetzliche Grundlagen ⁽¹⁾

Freihändiges Verfahren:

Im freihändigen Verfahren vergeben die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung

- bis CHF 150'000.00 bei Lieferungen
- bis CHF 150'000.00 bei Dienstleistungen
- bis CHF 300'000.00 bei Bauhauptgewerbe

Einladungsverfahren:

Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bestimmen, welche Anbieterinnen und Anbieter sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen wollen. Es müssen mindestens drei Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden.

- bis CHF 250'000.00 bei Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen
- bis CHF 500'000.00 bei Bauhauptgewerbe

Selektives Verfahren:

Es können alle Anbieterinnen oder Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bestimmen aufgrund der Eignung, welche Anbieter oder Anbieterinnen ein Angebot einreichen.

- ab CHF 250'000.00 bei Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen
- ab CHF 500'000.00 bei Bauhauptgewerbe

Offenes Verfahren:

Es können alle Anbieterinnen oder Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen.

3. Grundsätzliches

Die Verordnung zum Auftrags- und Bestellwesen bezieht sich auf das «Freihändige Verfahren», welches gemäss gesetzlichen Grundlagen angewendet werden darf.

4. Vergaben

4.1. Offerten

Bei einer einmaligen Vergebungssumme bis Fr. 5'000.00 reichen Kostenschätzungen oder Kostenabsprachen. Es müssen keine Offerten eingeholt werden.

Beim Einholen von Offerten gilt folgende Regelung:

- Von CHF 5'001.00 bis CHF 10'000.00 mindestens 1 Offerte
- Von CHF 10'000.00 bis CHF 50'000.00 mindestens 2 Offerten
- Von CHF 50'001.00 bis CHF 100'000.00 mindestens 3 Offerten (diese Ausgaben unterstehen dem fakultativen Referendum)
- über CHF 100'000 Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

4.2 Offertvergleiche / Zuschlagskriterien

1. Bei der Vergabe ist jeweils das preisgünstigste Angebot zu berücksichtigen.
2. Sind Preis, Qualität, Leistungen und Rahmenbedingungen gleichwertig, so ist das ortsansässige Gewerbe zu berücksichtigen.
3. Soll davon abgewichen werden, entscheidet der Burgerrat abschliessend.

Der Vergleich der Angebote ist schriftlich zu dokumentieren und in Form eines Vergabeantrags zusammenzufassen.

4.3 Genehmigung der Vergaben

Die Kompetenz zur Genehmigung von Vergabeanträgen ist in Punkt 7 sowie im Funktionendiagramm und der Organisationsverordnung geregelt.

4.4 Offertabsagen

Offertsteller, welche nicht berücksichtigt werden, sind schriftlich zu benachrichtigen.

5. Aufträge

Aufträge dürfen nur im Rahmen des bewilligten Budgets erteilt werden. Mündliche Aufträge sind nur bis zu einer Auftragssumme von CHF 5'000 erlaubt und sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ab der genannten Summe erfolgt die Auftragserteilung in jedem Fall schriftlich.

5.1 Auftragssumme

Die Kompetenz zur Erteilung von Aufträgen ist in Punkt 7 sowie im Funktionendiagramm und in der Organisationsverordnung geregelt.

5.2 Form der Auftragserteilung

- Aufträge bis CHF 10'000
- Aufträge bis CHF 50'000
- Aufträge über CHF 50'000

Gegenzeichnung (durch Auftragnehmer):

Auftragsbestätigung	nein
Auftrag	ja
Werkvertrag	ja

6. Rechnungsstellung und Offertenzustellung

Die Rechnungen und die Offerten sind an die Verwaltung zu richten:

Burgergemeinde Niederbipp
Dorfstrasse 19
Postfach 122
4704 Niederbipp

Extern beauftragte Projektleiter können Offerten zu sich zustellen lassen. Wichtig dabei ist, dass die Burgergemeinde über Verhandlungen und Abmachungen dokumentiert ist. Rechnungen sind zwingend an die Burgergemeinde auszustellen.

7. Finanzielle Kompetenzen

bis	CHF	2'000	Mitarbeiter und Verwaltung
bis	CHF	5'000	Ressortleiter
bis	CHF	20'000	Kommissionen
bis	CHF	50'000	Gesamtburgerrat
bis	CHF	100'000	Gesamtburgerrat unter Berücksichtigung des fakultativen Referendums

Wiederkehrende Ausgaben

bis	CHF	10'000	Gesamtburgerrat
über	CHF	10'000	Versammlung

8. Allgemeines

Offerten bis CHF 20'000 können „freihändig“ im Rahmen der jeweiligen Finanzkompetenz vergeben werden. Bei Offerten über CHF 20'000 folgt dem Offertvergleich ein schriftlicher „Antrag zur Vergabe“ an den Burgerrat. Nach dessen Genehmigung erfolgt die schriftliche Auftragserteilung.

Die Bearbeitung einer Vergabe erfolgt stets nach dem 4-Augen-Prinzip und wird von dem/der zuständigen Abteilungsleiter/in und von der für das Ressort zuständige/r Burgerrat/in im Rahmen der jeweiligen Finanzkompetenz kollektiv zu zweien erteilt.

Wird die Finanzkompetenz überschritten, ist der Vergabeantrag dem Burgerrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

9. Ausnahmen

- Bei Notstandarbeiten, -lieferungen oder -leistungen bzw. bei zeitlicher Dringlichkeit, kann auf Konkurrenzofferten verzichtet werden
- Ebenfalls auf Konkurrenzofferten verzichtet werden, wenn ein Auftrag wegen vertraglicher Bindung, wegen besonderer Vorschriften oder bestehender Patente nicht frei vergeben werden kann.
- Setzt ein Auftrag eine besondere Befähigung (Spezialkenntnisse) voraus, so kann dieser direkt vergeben werden.

Über die Anwendung von vorgenannten Ausnahmen entscheidet der Burgerrat abschliessend.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung wurde vom Burgerrat an der Sitzung vom 7. November 2019 genehmigt und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Namens der
Burgergemeinde Niederbipp**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Schönmann

Manuela Freudiger

Publikation

Die unterzeichnende Burgerschreiberin bestätigt die Bekanntmachung der Inkraftsetzung der Verordnung gem. Art. 45 GV im Amtsanzeiger vom 21. November 2019.

Die Burgerschreiberin

Manuela Freudiger

(¹) Anpassung Punkt 2. *Schwellenwerte gesetzliche Grundlagen* wurde in der Burgerratssitzung vom 12.02.2025 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Publikation

Die unterzeichnende Burgerschreiberin bestätigt die Bekanntmachung der Anpassung der Verordnung gem. Art. 45 GV im Amtsanzeiger vom 27. Februar 2025.

Die Burgerschreiberin

S. Forster